

24.06.2014

## Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und  
der Fraktion der FDP**

### **10. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg**

#### **A Problem**

§ 6 Absatz 2 AbgG enthält Regelungen zu Art und Umfang der Amtsausstattung der Mitglieder des Landtags und verweist auf das Haushaltsgesetz sowie entsprechende Ausführungsbestimmungen. Das für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zuständige Gremium ist nicht bestimmt.

Schwer behinderte Mitglieder des Landtags benötigen zusätzliche Unterstützungsleistungen, um die ihnen zur Verfügung gestellte Amtsausstattung nutzen und ihr Mandat sachgerecht ausüben zu können. Hierfür fehlt eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage.

Der Landtag Brandenburg hat mit dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg vom 19. Juni 2013 (GVBl. I [Nr. 23] und dem Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23) beschlossen, dass die Abgeordneten des Landtags Brandenburg mit Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg Mitglieder des bestehenden Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen werden. Das Versorgungswerk soll als gemeinsames Versorgungswerk fortgeführt werden. Die Begründung der Mitgliedschaft der neu hinzu kommenden Mitglieder bedarf ebenso einer Rechtsgrundlage nach nordrhein-westfälischem Landesrecht. Überdies resultiert daraus Folgeänderungsbedarf für die Regelungen der Gremien des gemeinsamen Versorgungswerks.

Datum des Originals: 24.06.2014/Ausgegeben: 27.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Bei einer Versorgung wegen Gesundheitsschäden und Tod bedarf die Anrechnungsvorschrift der Überarbeitung, da die Versorgung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und Renten aus dem Versorgungswerk ohne Sachgrund ungleich behandelt werden.

In die Beihilfeverordnung Nordrhein-Westfalen ist eine Regelung für die Berechnung einer Belastungsgrenze aufgenommen worden. Diese Regelung umfasst neben der Kostendämpfungspauschale auch die übrigen in der Beihilfeverordnung festgelegten Selbstbehalte. Die Bestimmung kann jedoch aufgrund der Besonderheiten der Berufswege der Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten weder unmittelbar noch sinngemäß angewendet werden.

Darüber hinaus führt die Festlegung der Beihilfeberechtigung beim Übergangsgeld auf den Bezug zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn in einzelnen Monaten kein Auszahlungsanspruch entsteht bzw. wenn aufgrund der endgültigen Festsetzung des Aufstockungsbetrages die Auszahlung nachträglich zurückgenommen wird.

Die Rundungsvorschrift hat ihre Bedeutung verloren, da sie der Arbeitsvereinfachung in Fällen der Barauszahlung diene. In der Praxis werden inzwischen ausschließlich unbare Zahlungen geleistet.

Die Inkompatibilitätsregelungen sollen sicherstellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden, die dadurch entstehen, dass ein Mitglied des Landtags gleichzeitig der Legislative und der Exekutive angehört. Aufgrund dieser Vorschriften scheidet auch Wissenschaftler nordrhein-westfälischer Hochschulen aus ihrem Amt aus, wenn sie Mitglied des Landtags werden. Bei der Betreuung von Doktoranden und Habilitanden ist ein solcher Interessenkonflikt jedoch offensichtlich nicht gegeben.

## **B Lösung**

Für den Erlass der Ausführungsbestimmungen soll die Zuständigkeit des Ältestenrats gesetzlich festgelegt werden.

Für eine zusätzliche behinderungsbedingt notwendige Amtsausstattung für schwerbehinderte Mitglieder des Landtags wird eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Die einschlägige Vorschrift wird in notwendigem Umfang angepasst und außerdem gestrafft. Das mit Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg gemeinsam fortgeführte Versorgungswerk erhält mit dem Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg eine eigene Rechtsgrundlage.

Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen werden wie Renten aus dem Versorgungswerk angerechnet.

Zur Angleichung ist eine spezielle Regelung für die Beihilfeempfänger nach dem Abgeordnetengesetz zu schaffen.

Darüber hinaus richtet sich die Beihilfeberechtigung nach dem Anspruch auf Übergangsgeld. Dieser Anspruch entsteht erst mit Antragstellung.

Es wird künftig in Euro und Cent gerechnet und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden wird von der Inkompatibilitätsregelung ausgenommen.

**C      Kosten**

Keine.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

### **Artikel I Zehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

### **Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 8612 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2114 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 Absatz 4 an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg abgeführt werden.“

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Amtsausstattung gehören die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags und die Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-

### **§ 5 Abgeordnetenbezüge**

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 8612 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2114 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 Absatz 7 an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen abgeführt werden.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags erhält zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 50 Prozent, seine bzw. ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten zusätzliche Bezüge in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach Absatz 1.

### **§ 6 Amtsausstattung**

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.

(2) Zur Amtsausstattung gehören die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags und die Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kostenlose Nut-

Westfalen sowie die kostenlose Nutzung der sonstigen Einrichtungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang unter Zahlung eines im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteils zur Verfügung gestellt.

Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates.“

zung der sonstigen Einrichtungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang unter Zahlung eines im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 3 731 Euro ab 1. März 2009 und 3 776 Euro ab 1. März 2010, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfügung, der vom Landtag verwaltet wird. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten und zweiten Grades entstehen. Das Präsidium des Landtags erlässt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern, Abschlagsregelungen für künftige Änderungen sowie Regelungen zu Ausbildungsplätzen vorsehen.

(4) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 findet Anwendung. Die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden jeweils in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht und dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(5) Die Mitglieder des Landtags haben das

Recht, die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und der übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.

3. Nach § 6 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Einem schwerbehinderten Mitglied des Landtags kann die behinderungsbedingt notwendige zusätzliche Amtsausstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einzelfall.“

4. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 8 Dienstreisen**

(1) Abgeordneten, die im Auftrage des Präsidenten bzw. der Präsidentin an Veranstaltungen außerhalb des Hauses des Landtags teilnehmen oder im Verfahren nach Artikel 41a der Landesverfassung tätig werden, kann der Präsident bzw. die Präsidentin auf vorherigen schriftlichen Antrag eine Entschädigung für Fahrkosten im Lande Nordrhein-Westfalen gewähren.

„(2) Bei Sitzungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden nur die außerhalb des Geltungsbereichs der Freifahrtberechtigung (§ 6 Abs. 5) durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Fahrkosten erstattet. Auf schriftlichen Antrag kann der Präsident bzw. die Präsidentin die Benutzung anderer Verkehrsmittel zulassen.“

(2) Bei Sitzungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden nur die außerhalb des Geltungsbereichs der Freifahrtberechtigung (§ 6 Abs. 4) durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Fahrkosten erstattet. Auf schriftlichen Antrag kann der Präsident bzw. die Präsidentin die Benutzung anderer Verkehrsmittel zulassen.

(3) Bei genehmigter Benutzung eines Kraftwagens gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 wird eine Kilometergeldentschädigung in einer im Haushaltsgesetz des Landes festzulegenden Höhe ab Landesgrenze gewährt, wenn das Mitglied des Landtags

- a) einen eigenen Kraftwagen,
- b) einen Kraftwagen gegen Entgelt,
- c) einen Kraftwagen, dessen Betriebskos-

- ten von ihm getragen werden,  
benutzt.
- (4) Werden bei Sitzungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Fahrkosten vom Land getragen, so entfällt insoweit die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2.
- (5) Die Kosten für notwendige Übernachtungen bei Sitzungen außerhalb des Sitzes des Landtags trägt das Land.
- (6) Findet während der sitzungsfreien Zeit eine Plenarsitzung statt, so sind den Abgeordneten die Kosten für Hin- und Rückreise zum Sitzungs- und Urlaubsort zu erstatten, falls sie ihren Urlaub wegen dieser Sitzung unterbrechen müssen; Absatz 2 findet Anwendung. Das gleiche gilt für Sitzungen des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses.
- (7) Die Genehmigung zur Durchführung von Auslandsreisen erteilt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Teilnahme mehrerer Abgeordneter im Einvernehmen mit dem Präsidium. Reisekosten werden in diesem Falle nach der Auslandsreisekostenverordnung erstattet.
- (8) Bei Dienstreisen des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der Vizepräsidentinnen werden die entstandenen Auslagen erstattet.
- (9) In anderen Sonderfällen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin auf schriftlichen Antrag unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 8.
- (10) Werden Abgeordnete darüber hinaus im Auftrag einer Fraktion tätig, bleibt die Reisekostenentschädigung der Fraktion überlassen.
5. In § 8 Absatz 7 wird das Wort „Auslandsreisekostenverordnung“ durch das Wort „Auslandskostenerstattungsverordnung“ ersetzt.



6. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Versorgungswerk**

(1) Zur Vorsorge für das Alter und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten, des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin und der Waisen ist für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen ein Versorgungswerk am Sitz des Landtags errichtet. Die Rechtsverhältnisse des Versorgungswerks einschließlich der Aufnahme der Mitglieder des Landtags Brandenburg in das Versorgungswerk werden durch das Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom (*Verabschiedungsdatum*) sowie durch die Satzung des Versorgungswerks geregelt.

(2) Die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4.

**§ 10  
Versorgungswerk**

(1) Zur Vorsorge für das Alter und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin und der Waisen wird für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen ein Versorgungswerk am Sitz des Landtags errichtet. Dieses hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und den Namen „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen“. Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln. Die Kosten der Verwaltung trägt das Land. Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerkes nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Die Satzung wird vom Versorgungswerk im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Versicherungsaufsicht sowie die Körperschaftsaufsicht führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium. Es gelten die Vorschriften der Versorgungswerkeverordnung (VersWerkVO NRW).

(2) Mitglieder des Versorgungswerks sind alle Abgeordneten, die ab Beginn der 14. Wahlperiode oder später dem Landtag Nordrhein-Westfalen angehören. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie im Fall der Erstattung der Beiträge zum Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet außerdem, wenn ein Mitglied des Landtags den Antrag nach § 34 Abs. 1 stellt und bis zum Ende der 14. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet. Bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag ab Beginn der 15. Wahlperiode oder später beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erneut.

(3) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der bzw. die Vorstandsvorsitzende.

(4) Die Vertreterversammlung besteht aus 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal dreißig Personen. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung bleibt die Vertreterversammlung der vorhergehenden Wahlperiode im Amt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt. Die Vertreterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln über den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung. Ferner beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und die Bemessung der Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

(5) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen. Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gehören der Geschäftsführer, der nicht dem Versorgungswerk angehört, sowie ein ehemaliges Mitglied des Landtags. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Der Geschäftsführer wird von der Vertreterversammlung bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Vertreterversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Aus seiner Mitte wählt er den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle, führt die laufen-

(3) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Überbrückungsgeld,
4. Erstattung von Beiträgen als Versorgungsabfindung bzw. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages.  
Anstelle der Erstattung der Beiträge wird die Mandatszeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.
5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder hinterbliebene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt.

(4) Jedes Mitglied des Landtags zahlt einen monatlichen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk in Höhe der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2. Die Beiträge werden von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Absatz 1 einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig. Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht. Die Rente wird erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gewährt; sie ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden.

den Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

(6) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Überbrückungsgeld,
4. Erstattung von Beiträgen als Versorgungsabfindung bzw. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages.  
Anstelle der Erstattung der Beiträge wird die Mandatszeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.
5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt.

(7) Jedes Mitglied des Landtags zahlt einen monatlichen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk in Höhe der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2. Die Beiträge werden von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Absatz 1 einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt nur unter den Voraussetzungen des § 34. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig. Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht. Die Rente wird erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gewährt, wenn das Mitglied des Landtags mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Satz 1 festgelegten

- (5) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 4 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 62. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen. Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, tritt anstelle der Vollendung des 67. Lebensjahres das 65. Lebensjahr und anstelle der Vollendung des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.
- (6) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens Beiträge in dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Umfang erbracht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12 Prozent, bei Vollwaisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (7) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentli-
- Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Die Rente ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden.
- (8) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen. Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, tritt anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das 67. Lebensjahr und anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr.
- (9) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12 Prozent, bei Vollwaisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (10) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet

chen Dienstes findet nicht statt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag, und Renten aus dem Versorgungswerk darf ein Betrag von 36,23 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 nicht überschritten werden. Versorgungsansprüche und Leistungen der Hilfskasse für die Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Abs. 2 bleiben unberücksichtigt. Die verbleibenden Versorgungsansprüche werden in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

(8) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

nicht statt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag, und Renten aus dem Versorgungswerk darf ein Betrag von 36,23 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 nicht überschritten werden. Versorgungsansprüche und Leistungen der Hilfskasse für die Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Abs. 2 bleiben unberücksichtigt. Die verbleibenden Versorgungsansprüche werden in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

(11) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(12) Die Satzung kann vorsehen, dass andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland dem Versorgungswerk beitreten können. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen.

(13) Über eine Auflösung des Versorgungswerks beschließt der Landtag.

## § 11

### Gesundheitsschäden und Tod

(1) Hat ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag oder, sofern es fünf Jahre Mitglied des Landtags

7. In § 11 Absatz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

war, innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd so wesentlich beeinträchtigen, dass es weder sein Mandat, noch bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte, noch eine andere zumutbare Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben kann, so erhält es eine Altersentschädigung in Höhe von 20 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall eingetreten, der in Ausübung oder infolge des Mandats geschehen ist, so erhöht sich der Bemessungssatz auf 30 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1.

(2) Verstirbt ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhalten dessen Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1, wie auch die Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Landtags im Sinne des Absatzes 1 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 55 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Halbweisen erhalten 12 Prozent, Vollweisen 20 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1.

8. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Renten aus dem Versorgungswerk, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, und Ansprüche auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, verringern den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 und 2 entsprechend. Ansprüche nach dem Europaabgeordnetengesetz und nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung

(3) Renten aus dem Versorgungswerk werden in der Höhe angerechnet, die auf Pflichtbeiträgen beruht, und verringern dementsprechend den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung. Ansprüche auf Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, bzw. nach dem Europaabgeordnetengesetz und dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern den Anspruch nach Absatz 1 und Absatz 2 um

im öffentlichen Dienst vermindern den Anspruch nach Absatz 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 und 2 den Höchstbetrag von 36 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 übersteigen.“

den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 und 2 den Höchstbetrag von 38 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(5) Die Feststellung von Gesundheitsschäden im Sinne von Absatz 1 erfolgt durch den Amtsarzt am Sitz des Landtags.

(6) Für die Versorgung nach Absatz 1 und 2 sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.

### **§ 13**

#### **Beihilfe und Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen**

9. § 13 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

(1) Die Abgeordneten und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen im Sinne dieser Vorschrift sind ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden nach diesem Gesetz oder eine Rente aus dem Versorgungswerk beziehen, sowie deren Hinterbliebene, die Hinterbliebenenversorgung wegen Gesundheitsschäden oder Tod oder eine Hinterbliebenenrente aus dem Versorgungswerk erhalten. Soweit in den Beihilfenvorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen eine über die Eigenvorsorge hinausgehende vorgeschriebene Selbstbeteiligung an den Kosten (Kostendämpfungspauschale) vorgesehen ist, rich-

„Zur Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 Beihilfeverordnung, die nur auf Antrag vorgenommen wird, werden insgesamt 1 Prozent der nachgewiesenen Einkünfte im Sinne des § 9 Abs. 4 des Beihilfeberechtigten im vorangegangenen Kalenderjahr herangezogen.“

10. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beihilfe wird auch zu Aufwendungen gewährt, die während des Anspruchs auf Übergangsgeld oder Aufstockungsbetrag entstehen.“

tet sie sich für den Präsidenten oder die Präsidentin nach der höchsten, für die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach der zweithöchsten und für die übrigen Mitglieder des Landtags nach der dritthöchsten der für Landesbeamten und Landesbeamtinnen geltenden Stufen. Die Kostendämpfungspauschale bei Bezug von Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden oder einer Rente aus dem Versorgungswerk beträgt jeweils 70 Prozent, bei Hinterbliebenenrenten 40 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Beträge. Sofern eine der in Satz 2 genannten Leistungen bezogen wird, beträgt die Selbstbeteiligung höchstens 1 Prozent des nachgewiesenen jährlichen Bruttobetrag der Summe der Versorgung aus der Mitgliedschaft in einem Landesparlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament.

(2) Die Beihilfe wird auch zu Aufwendungen gewährt, die während des Bezuges des Übergangsgeldes oder des Aufstockungsbetrages entstehen.

(3) Besteht ein Anspruch auf Beihilfe auch gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz, soweit nicht nach dem maßgebenden anderen Abgeordnetengesetz auf Beihilfeleistungen verzichtet wird.

(4) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen jeweils einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Die Abgeordneten erhalten darüber hinaus einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird gezahlt in Höhe des Anteils vom Gesamtbeitrag des versicherten Mitglieds, der bei gesetzlich Versicherten nach dem Sozialgesetzbuch von anderer Seite zu zahlen wäre. Als Gesamtbeitrag wird für Abgeordnete maximal der Höchstbeitrag berücksichtigt, der bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (§ 5 SGB V, § 20 SGB XI) für die gesetzliche Kranken- und soziale



Pflegeversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Kranken- und Pflegekasse am Sitz des Landtags aufzuwenden wäre. Bei den übrigen Zuschussempfängern und Zuschussempfängerinnen wird der Höchstbeitrag nach Satz 4 ohne den Pflegeversicherungsbeitrag berechnet. Der Zuschuss darf nicht höher sein als die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz. Wird aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Leistung von anderen Stellen gezahlt, so wird der Zuschuss nach diesem Gesetz insoweit gekürzt. Leistungen in diesem Sinne sind Zahlungen von Dritten, die insbesondere aufgrund der Vorschriften des Fünften, Sechsten oder Elften Buches des Sozialgesetzbuches sowie des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt werden.

(5) Änderungen in den persönlichen oder sonstigen Verhältnissen, die für die Beihilfeberechtigung oder die Gewährung des Zuschusses maßgeblich sind, sind von den Abgeordneten und Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen gegenüber der Landtagsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu belegen.

(6) Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied des Landtags an Stelle der Beihilfe nach Absatz 1 den Zuschuss nach Absatz 4 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

(7) In besonderen Ausnahmefällen kann der Präsident bzw. die Präsidentin eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 6 zulassen.

**§ 18**  
**Beginn und Ende**  
**der Ansprüche, Zahlungsvorschriften**

(1) Die in den §§ 5, 6 Absatz 1 und 2 und § 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung der Wahl bzw. bei Listennachfolgern und Listennachfolgerinnen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach § 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Absatz 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Leistungen nach den §§ 5 und 13 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung erhalten die in Satz 1 genannten Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

11. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufstockungsbetrag“ ein Komma und die Worte „einer Versorgung wegen Gesundheitsschäden oder Tod“ eingefügt.

(2) Übergangsgeld, Aufstockungsbetrag und Renten aus dem Versorgungswerk bzw. Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gezahlt, wenn die Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des § 5 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes verloren geht. Stattdessen werden die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge erstattet. Die Verzinsung erfolgt in Höhe des garantierten Rechnungszinses, der im maßgeblichen technischen Geschäftsplan ausgewiesen ist.

(3) Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 sowie die Leistungen nach den §§ 10, 11, 12 und 13 Abs. 4 einschließlich der Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(4) Im Falle der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die in den §§ 5, 6 und 13 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Für die Zeit, in der keine Beitragspflicht zum Versorgungswerk besteht, werden die Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe gekürzt.

12. § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19  
Rundung**

Berechnungen nach diesem Gesetz werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet durchgeführt.“

**§ 19  
Rundung**

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Euro aufgerundet. Die zusätzlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 werden abgerundet.

13. Nach § 22 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angehängt:

**§ 22  
Unvereinbarkeit von Amt und Mandat**

(1) Beamte bzw. Beamtinnen im Sinne des § 1 des Landesbeamtengesetzes, die Dienstbezüge erhalten, können nicht Mitglieder des Landtags sein.

(2) Für die Niederlegung des Mandats besteht eine Übergangsfrist von drei Wochen.

„(3) Die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden kann während der Mitgliedschaft im Landtag wahrgenommen werden. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen und darf 10 Prozent der Bezüge, die aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer zu zahlen wären, nicht übersteigen. Im Übrigen sind die für Landesbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden.“

### **§ 31** **Weitergeltung alten Rechts**

14. An § 31 Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angehängt:

„Abweichend von § 26 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, werden die Berechnungen auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet durchgeführt.“

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Beginn der 14. Wahlperiode werden nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, abgegolten.

(2) An die Stelle der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), tritt ein Bemessungssatz von 48,24 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes. Für die Zusatzentschädigung nach Absatz 2 für Präsidenten und Präsidentinnen beträgt der Bemessungssatz 48,24 Prozent, für Vizepräsidenten und -präsidentinnen 24,12 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes.

(3) Soweit Anspruch auf Leistungen nach § 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, besteht, richtet sich die Höhe nach § 13 dieses Gesetzes.

(4) Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder einem anderen Landesparlament wird auf Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, entsprechend § 22 Absatz 6 des genannten Gesetzes

angerechnet, wenn nicht die Vorschriften des anderen Parlaments ein Ruhen, Entfallen oder eine Anrechnung anordnen.

(5) Soweit nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, Ansprüche der überlebenden Ehegatten von ehemaligen Mitgliedern des Landtags bestehen, können diese Ansprüche auch von eingetragenen Lebenspartnern oder -partnerinnen geltend gemacht werden. Witwengeld- und Witwergeldansprüche von Witwen und Witwer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

15. § 35 wird aufgehoben und wie folgt dargestellt:

„§ 35  
(aufgehoben)“

### **§ 35 Übergangsbestimmung für das Versorgungswerk**

(1) Abweichend von § 10 Abs. 4 wird die Satzung zur Gründung des Versorgungswerks vom Landtag der 14. Wahlperiode in seiner ersten Sitzung beschlossen.

(2) Die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung endet abweichend von § 10 Absatz 4 mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung, die zur Mitte der 15. Wahlperiode für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt wird. Im Fall der Auflösung des Landtags endet die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung zu Beginn der 16. Wahlperiode.

(3) Bis zur Gründung der Einrichtungen des Versorgungswerks wird das Vermögen von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags treuhänderisch verwaltet.

**Artikel II**  
**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**über das Versorgungswerk der**  
**Mitglieder des Landtags Nordrhein-**  
**Westfalen und des Landtags Branden-**  
**burg (Versorgungswerksgesetz NRW -**  
**VLTG NRW)**

**§ 1**  
**Aufnahme der Mitglieder des Landtags**  
**Brandenburg**

Mit Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg werden die Mitglieder des Landtags Brandenburg nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des brandenburgischen Abgeordnetengesetzes vom 19. Juni 2013 Mitglieder im Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen. Ab diesem Zeitpunkt trägt das Versorgungswerk den Namen „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLT)“.

**§ 2**  
**Rechtsnatur, Sitz und Rechtsgrundlagen**

(1) Das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln. Die Kosten der Verwaltung trägt das Land, soweit der Landtag Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des § 4 zur Kostentragung verpflichtet ist. Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Die Satzung wird vom Versorgungswerk im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Die Rechte und Pflichten der nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks werden durch dieses Gesetz, das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005, den Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom

14. Januar 2014 sowie im Übrigen durch die Satzung des Versorgungswerks in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### **§ 3 Rechtsaufsicht, Verfahren und Datenübermittlung**

(1) Das Versorgungswerk unterliegt den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Versicherungsaufsicht und die Körperschaftsaufsicht über das Versorgungswerk führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Insbesondere vor der Erteilung von Genehmigungen ist das Benehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg herzustellen. Es gelten die Vorschriften der Versicherungsaufsichtsverordnung (Vers-AufsVO NRW).

(2) Das Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks im Land Brandenburg findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg Anwendung.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen ist befugt, dem Versorgungswerk Auskünfte über die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks und die sonstigen Leistungsberechtigten zu erteilen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht und der Versorgungsleistung erforderlich sind.

### **§ 4 Verwaltungskosten und Vermögen**

(1) Die Verwaltungskosten des Versorgungswerks werden nach § 3 des brandenburgischen Gesetzes über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19. Juni 2013 (BbgVLTG)

anteilig vom Landtag Brandenburg getragen. Maßgeblich für den zu leistenden Anteil an den Gesamtkosten ist das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg zu der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen, im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 6 das Verhältnis der Zahl der brandenburgischen zu der Zahl der nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks. Die anteilige Kostentragepflicht gilt nicht für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Mitglieder des Versorgungswerks, die jeder Landtag alleine trägt.

(2) Das von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachte Vermögen wird gemeinsam verwaltet. Die bis zum Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg erworbenen Ansprüche der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

## **§ 5 Organe**

(1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der bzw. die Vorstandsvorsitzende.

Der oder die Vorstandsvorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) In der Vertreterversammlung und im Vorstand müssen sowohl die nordrhein-westfälischen als auch die brandenburgischen Abgeordneten angemessen vertreten sein. Maßgeblich ist jeweils das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen zu der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg. Die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks wählen jeweils zu Beginn der Wahlperiode die auf sie entfallenden Vertreter und deren Stellvertreter in die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vor-



stands. Dabei steht den nordrhein-westfälischen Mitgliedern das Vorschlagsrecht für die auf sie entfallenden Mitglieder des Vorstands zu. Die Amtsdauer der nordrhein-westfälischen Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter.

(3) Näheres zu den Organen des Versorgungswerks wird durch den Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg sowie durch die Satzung des Versorgungswerks geregelt. Für eine Übergangszeit bis zum Beginn der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen können der Vertrag und die Satzung abweichende Regelungen vorsehen, soweit diese wegen der bis zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Amtsperioden der nordrhein-westfälischen Organmitglieder erforderlich sind.

## **§ 6 Kündigung**

(1) Der Vertrag kann sowohl vom Landtag Nordrhein-Westfalen als auch vom Landtag Brandenburg mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf der jeweils eigenen Wahlperiode gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen wird für die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks erst mit Ablauf der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Wahlperiode wirksam. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall einer Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Die von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachten Beiträge verbleiben im Vermögen des Versorgungswerks; die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages erworbenen Anwartschaften sowie Ansprüche wegen der Nichterfüllung der Wartezeit für eine Altersrente bleiben bestehen, soweit sie nicht durch Maßnahmen zur De-

ckung von Fehlbeträgen oder zum Ausgleich von Bilanzverlusten gemindert werden.

### **§ 7 Beitritt anderer Landtage**

Die Satzung kann vorsehen, dass andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland dem Versorgungswerk beitreten können. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg.

### **Artikel III Inkrafttreten**

1. Artikel I tritt mit Ausnahme der Nummern 1, 6, 12, 14 und 15 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel I Nr. 1, 6 und 15 sowie Artikel II treten mit dem Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg in Kraft.
3. Artikel I Nr. 12 und 14 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

## Begründung

### Artikel I

#### Zu Nr. 1

Die Verweisung und Bezugnahme in § 5 Absatz 1 Satz 2 wird redaktionell angepasst.

#### Zu Nr. 2

Ausführungsbestimmungen, in denen die Einzelheiten für die Sachausstattung der Abgeordneten festgelegt werden, beschließt generell der Ältestenrat.

#### Zu Nr. 3

Es hat sich gezeigt, dass die Amtsausstattung für die Mitglieder des Landtags von schwerbehinderten Abgeordneten unter Umständen nicht oder nur modifiziert genutzt werden kann. Eine zusätzliche Unterstützung ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die die Nutzung der allen Abgeordneten zur Verfügung gestellten Amtsausstattung und die Ausübung des Mandats ermöglichen oder erleichtern, fehlte bisher. Bei den zusätzlichen Leistungen der Amtsausstattung handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, die das Präsidium trifft.

#### Zu Nr. 4

Die Verweisung in § 8 Absatz 3 wird redaktionell angepasst.

#### Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung, da die Vorschrift, auf die verwiesen wird, sich geändert hat.

#### Zu Nr. 6

Die Aufnahme der Mitglieder des Landtags Brandenburg in das bestehende Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie die Rechtsverhältnisse des gemeinsam fortgeführten Versorgungswerks werden künftig durch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (Versorgungswerksgesetz NRW) geregelt. Die bisherigen Bestimmungen in § 10 zur Rechtsnatur und zur inneren Organisation des Versorgungswerks einschließlich der Vorschriften zur Besetzung seiner Organe werden daher gestrichen und im Versorgungswerksgesetz NRW neu geregelt. In § 10 werden wie bisher Fragen der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht sowie die Leistungen des Versorgungswerks geregelt. In diesem Bereich werden lediglich sprachliche, gesetzestechnische und redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen vorgenommen.

#### Zu Nr. 7

Bei der Erhöhung des Pflichtbeitrages zum Versorgungswerk zum 1. März 2012, die alle übrigen Leistungen unverändert ließ, sind die Prozentsätze in § 11 Absatz 1 nicht angepasst worden. Dies wird nun nachgeholt.

## Zu Nr. 8

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung wegen Gesundheitsschäden stellt eine Auffangversorgung dar für den Fall, dass der Berufsweg des Mitglieds des Landtags aus Gesundheitsgründen vorzeitig beendet wird und keine ausreichende Alterssicherung erworben wurde. Konsequenterweise wird die Altersversorgung, die im Versorgungswerk erreicht worden ist, in voller Höhe auf die Leistung angerechnet. Aus Gründen der Gleichbehandlung muss eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach altem Recht auf Zahlungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung wegen Gesundheitsschäden angerechnet werden.

Bei der Erhöhung des Pflichtbeitrages zum Versorgungswerk zum 1. März 2012, die alle übrigen Leistungen unverändert ließ, ist der Prozentsatz in § 11 Absatz 3 nicht angepasst worden. Dies wird nun nachgeholt.

## Zu Nr. 9

Eine analoge Anwendung der Regelung der Beihilfeverordnung für die Belastungsgrenze nach geltender Rechtslage ist wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Ausgangslagen - auf Zeit angelegtes Abgeordnetenmandat gegenüber lebenslangem Berufsbeamtentum - ausgeschlossen. Eine Angleichung ist aber geboten. Daher werden künftig zur Deckelung der Belastung, wie in § 15 Beihilfeverordnung geregelt, sowohl die Kostendämpfungspauschale als auch die übrigen in der Beihilfeverordnung festgelegten Selbstbehalte berücksichtigt. Zur Berechnung der Belastungsgrenze wird Bezug genommen auf die Einkünfte, die bereits in § 9 Absatz 4 AbgG genannt sind. Es werden entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung Einkünfte berücksichtigt, die dem Lebensunterhalt dienen. Zur Arbeitsvereinfachung wird auf die im Zusammenhang mit dem Aufstockungsbetrag genannten Einkünfte Bezug genommen. Hiermit bestehen bereits ausreichende Erfahrungen, um die Praktikabilität zu gewährleisten. Aufgrund der Notwendigkeit, zur Berechnung der Belastungsgrenze private Einkünfte in erheblichem Umfang offenzulegen, erfolgt dies ausschließlich auf Antrag.

Da der Umfang der zu berücksichtigenden Einkünfte gegenüber der Beihilfeverordnung steigt, wird zum Ausgleich der Prozentsatz vermindert. Lediglich 1 Prozent der genannten Einkünfte bildet die Belastungsgrenze. Damit ist eine weitere Differenzierung für chronisch kranke Menschen entbehrlich.

## Zu Nr. 10

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Höhe der ausgezahlten Übergangsgelder häufiger schwankt und geringe monatliche Auszahlungen mit Monaten ohne Auszahlung wechseln. Ist der Anspruch auf Beihilfe von der Auszahlung abhängig, entsteht eine ggf. monatlich wechselnde Unsicherheit, ob ein Beihilfeanspruch besteht. Das erfordert kurzfristige Wechsel im Versicherungsverhältnis, deren Umsetzung sich in der Praxis schwierig gestaltet. Daher ist für die Beihilfeberechtigung künftig nicht mehr der Bezug von Übergangsgeld erforderlich, also die tatsächliche Zahlung eines Betrages, sondern die Berechtigung zum Bezug von Übergangsgeld, die durch die Antragstellung bewirkt wird.

## Zu Nr. 11

Bei einem Verlust der Wählbarkeit während des Mandats enden die Ansprüche auf die Abgeordnetenbezüge. Darüber hinaus verliert das betroffene Mitglied des Landtags aber auch die Ansprüche auf sämtliche Leistungen, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzun-

gen nach dem Ausscheiden gezahlt werden, wie Übergangsgeld, Aufstockungsbetrag und Renten aus dem Versorgungswerk. Zu den möglichen Leistungen gehört auch eine Versorgung wegen Gesundheitsschäden oder Tod. Auch dieser mögliche Anspruch muss entfallen, da eine Bewilligung anderenfalls einen nicht hinnehmbaren Wertungswiderspruch erzeugt.

Zu Nr. 12

Die Rundungsvorschrift hat ihre Bedeutung verloren, da sie der Arbeitsvereinfachung in Fällen der Barauszahlung diene. In der Praxis werden inzwischen ausschließlich unbare Zahlungen geleistet.

Wie bisher werden Berechnungen in Euro und Cent und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet durchgeführt. Nunmehr entfällt die Aufrundung am Schluss der Berechnung.

Zu Nr. 13

Aufgrund der Inkompatibilitätsvorschriften scheidet neben Beamten, Tarifbeschäftigten und Richtern auch Professoren aus dem Amt aus, wenn sie Mitglied des Landtags werden. Sofern zu diesem Zeitpunkt Doktoranden oder Habilitanden betreut werden, kann die Betreuung durch das neue Mitglied des Landtags nicht mehr fortgesetzt werden. Da bei der Betreuung von Doktoranden und Habilitanden die Gefahr der Interessenvermischung offensichtlich nicht besteht, hat der Bundestag für solche Fälle eine Ausnahmeregelung getroffen. Diese Regelung wird entsprechend für Nordrhein-Westfalen übernommen.

Zu Nr. 14

Die Notwendigkeit der Aufrundung auf volle Euro entfällt auch für Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004. Auch hier werden Leistungen künftig in Euro und Cent berechnet und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet festgesetzt.

Zu Nr. 15

Die mit dem Abgeordnetengesetz vom 05. April 2005 eingeführte Übergangsvorschrift entfaltet aufgrund des Zeitablaufs keine Wirkung mehr. Sie kann daher gestrichen werden.

## **Artikel II**

### **Allgemeiner Teil**

Die Regelungen zu den wesentlichen Strukturen des Versorgungswerks werden aus dem Abgeordnetengesetz herausgelöst und in eine eigene gesetzliche Rechtsgrundlage überführt. Zukünftige Entwicklungen des gemeinsam fortgeführten Versorgungswerks können damit Berücksichtigung finden, ohne dass Änderungen des Abgeordnetengesetzes notwendig werden.

Das Versorgungswerksgesetz Nordrhein-Westfalen entspricht – bezogen auf die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen – inhaltlich dem brandenburgischen Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19. Juni 2013. Es regelt Sitz, Rechtsform, Aufbau und die innere Struktur sowie das

Verfahren des gemeinsamen Versorgungswerks. Ferner wird in den Grundzügen die Besetzung der Organe durch die nordrhein-westfälischen und brandenburgischen Mitglieder sowie das Kündigungsrecht der beteiligten Landtage in Umsetzung des zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg geschlossenen Vertrages über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (GV.NRW.2013, S. 410) geregelt. Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung des Versorgungswerks geregelt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt sowie die Voraussetzungen der Aufnahme der brandenburgischen Mitglieder in das Versorgungswerk und bestimmt einen neuen Namen. Mit der Aufnahme und der Namensänderung ist keine Änderung der Rechtspersönlichkeit des Versorgungswerks verbunden.

#### **Zu § 2**

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 2 - 4 des bisherigen Abgeordnetengesetzes. Die Verwaltungskosten werden wie bisher vom Land unter zukünftiger Beteiligung des Landtags Brandenburg getragen.

#### **Zu § 3**

Die Aufsicht über das gemeinsame Versorgungswerk führt weiterhin das für die Versicherungsaufsicht derzeit zuständige Finanzministerium Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit der im Lande Brandenburg zuständigen Stelle. Ferner wird klargestellt, dass sich das Verfahren des Versorgungswerks, auch wenn brandenburgische Mitglieder betroffen sind, nach nordrhein-westfälischem Recht richtet, die Vollstreckung im Land Brandenburg dagegen nach brandenburgischem Recht.

Mit Absatz 3 wird eine gesetzliche Grundlage im Sinne des § 4 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen geschaffen, die eine Übermittlung personenbezogener Daten der Abgeordneten und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerks durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Landtags erlaubt. Zulässig ist lediglich die Übermittlung solcher Daten, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht und der Versorgungsleistung erforderlich sind.

#### **Zu § 4**

In Übereinstimmung des zwischen den beiden Landtagen geschlossenen Vertrages werden die Verwaltungskosten des Versorgungswerks anteilig auf die jeweiligen Landesparlamente umgelegt. Aufgrund regelmäßiger Änderungen des Mitgliederbestandes wurde eine pauschalierende Betrachtung gewählt, die sich an den gesetzlichen Mitgliederzahlen der Landtage orientiert. Der von den jeweiligen Landtagen zu tragende Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Brandenburg bzw. des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Gesamtsumme der gesetzlichen Mitgliederzahlen beider Parlamente (derzeit 88/269 zu 181/269). Im Falle einer Kündigung des Vertrages kann auf das Verhältnis der tatsächlichen Mitgliederzahl zurückgegriffen werden, da dann keine maßgeblichen Veränderungen mehr zu erwarten sind.

Die gemeinsame Verwaltung des von den Mitgliedern eingebrachten Vermögens erhöht das Finanzvolumen des Versorgungswerks erheblich und eröffnet dadurch bessere und vielfältigere Anlagemöglichkeiten am Kapitalmarkt. Ergänzend hierzu wird sichergestellt, dass die bis zur Aufnahme der brandenburgischen Abgeordneten in das Versorgungswerk erworbenen Ansprüche der bisherigen Mitglieder des Versorgungswerks unberührt bleiben. Die zur Feststellung dieser Ansprüche zu treffenden Maßnahmen werden in Artikel 7 Absatz 2 des Vertrages näher bestimmt.

#### Zu § 5

Absatz 1 übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 3 Abgeordnetengesetz und ergänzt diese um eine Vertretungsregelung, die bisher in § 10 Absatz 5 Satz 10 Abgeordnetengesetz enthalten war.

Absatz 2 regelt in den Grundzügen, auf welche Weise die nordrhein-westfälischen und brandenburgischen Mitglieder an der Vertreterversammlung und dem Vorstand des Versorgungswerks zu beteiligen sind. Die nähere Ausgestaltung der Rechte der jeweiligen Landesgruppe in den genannten Organen ergibt sich aus den Artikeln 3 und 4 des Vertrages, die der Umsetzung durch die Satzung des Versorgungswerks bedürfen. Die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks in der Vertreterversammlung und im Vorstand werden wie bisher für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Das brandenburgische Versorgungswerksgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach die Amtsdauer der brandenburgischen Vertreter und Vorstandsmitglieder mit dem Ablauf der Wahlperiode des Landtags Brandenburg endet. Die zeitlich versetzten Amtszeiten der nordrhein-westfälischen und brandenburgischen Organmitglieder stellen eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung sicher.

#### Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Bedingungen für eine Beendigung des Vertrags und damit den Ausstieg aus dem gemeinsamen Versorgungswerk. Beide Landtage haben die Möglichkeit, den Vertrag zum Ende der jeweiligen Wahlperiode zu kündigen. Eine Kündigung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen wird für die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks erst mit Ablauf der brandenburgischen Wahlperiode wirksam, damit in Brandenburg nicht während einer Wahlperiode das System der Altersversorgung umgestellt werden muss. Umgekehrt bedarf es einer entsprechenden Regelung im Falle einer Kündigung durch den Landtag Brandenburg nicht, da das Versorgungswerk als eine in Nordrhein-Westfalen ansässige Körperschaft vom Landtag Nordrhein-Westfalen ohne Einschränkung oder Unterbrechung fortgeführt werden könnte. Seine Mitglieder wären daher von einer Kündigung durch den Landtag Brandenburg nicht betroffen. Aus Gründen der Stabilität und des erheblichen Verwaltungsaufwands, der mit einer Aufnahme der brandenburgischen Abgeordneten in das Versorgungswerk verbunden ist, ist eine Karenzzeit von zehn Jahren nach Vertragsunterzeichnung vorgesehen, in der eine Kündigung ausgeschlossen ist.

Im Falle einer Kündigung wird das Versorgungswerk nicht aufgelöst, sondern bleibt als Körperschaft bestehen, solange Ansprüche an das Versorgungswerk geltend gemacht werden können.

#### Zu § 7:

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 10 Absatz 12 Abgeordnetengesetz.

**Artikel III**

Zu Nr. 1

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Regelungen, die die Aufnahme der brandenburgischen Abgeordneten in das Versorgungswerk betreffen, sowie der Rundungsregelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nr. 2

Die Aufnahme der brandenburgischen Abgeordneten in das Versorgungswerk erfolgt mit Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg. Die die Aufnahme betreffenden Vorschriften sollen daher erst zu diesem Zeitpunkt Wirksamkeit entfalten.

Zu Nr. 3

Die Anwendung der neuen – üblichen – Rundungsregelungen erfordert zur Umstellung einige Vorlaufzeit. Da voraussichtlich zum 1. Januar 2015 weitere Umstellungen beim Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen notwendig werden, bietet sich ein Inkrafttreten zum selben Zeitpunkt an.

Norbert Römer  
Marc HerterArmin Laschet  
Lutz LienenkämperReiner Priggen  
Sigrid BeerChristian Linder  
Christof Rasche

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion